

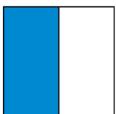
Beiträge an den MPA-Fonds: Angaben auf der Lohnmeldung

In den Kantonen Aargau, Bern, Glarus, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St. Gallen (seit 2025) und Zürich erhebt die *medisuisse* im Auftrag der betreffenden Ärztegesellschaften die Beiträge an den MPA-Fonds zur Finanzierung der überbetrieblichen Kurse.

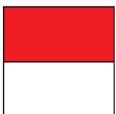
Für die nachstehenden Kantone gelten besondere Bestimmungen für die Erhebung der MPA-Beiträge. Damit die Beiträge korrekt erhoben werden können, sind auf der Lohnmeldung zusätzliche Angaben erforderlich:



Kanton Zürich: Die MPA-Beiträge werden in Prozent der AHV-pflichtigen Löhne des Kantons Zürich erhoben, die von den Arbeitgebenden an die von ihnen beschäftigten ausgebildeten MPA und die Löhne anderer, medizinisch ausgebildeter Fachpersonen, die in der Praxis in der Funktion einer MPA tätig sind (ohne Lernende), ausgerichtet werden. Wird die Lohnmeldung via connect (oder Einmal-Login) eingereicht, sind die MPA-pflichtigen Löhne in der dafür bestehenden Spalte einzutragen. Werden keine Angaben geliefert, werden die MPA-Beiträge auf der gesamten AHV-pflichtigen Lohnsumme des Kantons erhoben. Bei Einreichung über ELM muss unter «Bemerkungen» die MPA-pflichtige Lohnsumme ergänzt werden.



Kanton Luzern: Die MPA-Beiträge werden in Prozent der AHV-pflichtigen Lohnsumme des Kantons ohne den Lohn des im eigenen Einzelunternehmen mitarbeitenden Ehepartners erhoben. Wird die Lohnmeldung via connect (oder Einmal-Login) oder ELM eingereicht, muss der Lohn des Ehepartners im Feld «Bemerkungen» eingetragen werden, damit die *medisuisse* die MPA-Beiträge auf der Lohnsumme ohne den Lohn des Ehepartners erheben kann.



Kanton Solothurn: Die MPA-Beiträge werden in Prozent der AHV-pflichtigen Löhne erhoben, die von den Arbeitgebenden an die von ihm beschäftigten MPA (ausgebildete MPA und die Löhne anderer, medizinisch ausgebildeter Fachpersonen, die in der Praxis in der Funktion einer MPA tätig sind, ohne Lernende) ausgerichtet werden. Wird die Lohnmeldung via connect (oder Einmal-Login) eingereicht, sind die MPA-pflichtigen Löhne in der dafür bestehenden Spalte einzutragen. Werden keine Angaben geliefert, werden die MPA-Beiträge auf der gesamten AHV-pflichtigen Lohnsumme des Kantons erhoben. Bei Einreichung über ELM muss unter «Bemerkungen» die MPA-pflichtige Lohnsumme ergänzt werden.



Kanton St. Gallen (seit 2025): Die MPA-Beiträge werden in Prozent der AHV-pflichtigen Löhne des Kantons SG erhoben, abzüglich der Löhne der Ärztinnen und Ärzte (einschliesslich Praxisinhaberinnen und -haber) sowie Löhne der auszubildenden MPA und des Reinigungspersonals. Wird die Lohnmeldung via connect (oder Einmal-Login) eingereicht, sind die MPA-pflichtigen Löhne in der dafür bestehenden Spalte einzutragen. Werden keine Angaben geliefert, werden die MPA-Beiträge auf der gesamten AHV-pflichtigen Lohnsumme des Kantons erhoben. Bei Einreichung über ELM muss unter «Bemerkungen» die MPA-pflichtige Lohnsumme ergänzt werden.

Weitere Informationen zu den einzelnen kantonalen MPA-Fonds finden sich in den MPA-Merkblättern auf unserer Webseite: www.medisuisse.ch > Beiträge > Arbeitgebende > Beitragspflicht Kantone